

TOP 9.1.2.1. Antrag auf Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Die nicht aufgeführten Paragraphen und Abschnitte bleiben unverändert.

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (alt)	Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (neu)
<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampfregele der FISA „World Rowing Rule Book“ oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>	<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampfregele der FISA <i>des</i> „World Rowing Rule Book“ oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>
<p>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Deutschen Ruderverband (DRV), • die dem DRV angehörenden Vereine • für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben. 	<p>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Deutschen Ruderverband (DRV) einschließlich der Deutschen Ruderjugend (DRJ), • die dem DRV angehörenden Vereine Mitglieder des DRV und Regattaveranstalter • für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (alt)	Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (neu)
<p>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</p> <p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p> <p>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (<i>Kammern</i>). Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein. 	<p>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</p> <p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand, Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p> <p>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Rechtsausschuss entscheidet in Kammerbesetzung. der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammern) Kammerbesetzung. Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte Die Geschäfte sind zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer Mitglieder des Rechtsausschusses zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird über die Geschäftsstelle des DRV veröffentlicht. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Für Entscheidungen, die das Deutsche Meisterschaftsrudern betreffen, werden jährlich Fachkammern gebildet. NEU: Abweichend von Abs. 1 können bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Fachkammern in anderer Besetzung gebildet werden. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.
<p>Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (alt)</p>	<p>Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (neu)</p>
<p>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p>	<p>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten auf Antrag Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p>

<p>§ 26 Bindungswirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. 2. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. 	<p>§ 26 Bindungswirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. 2. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. <p>§26 entfällt ersatzlos, die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich entsprechend</p>
<p>§ 27 Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. 2. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des § 48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax. 3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. 4. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden. 	<p>§ 27 26 Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. 2. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des §48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax. kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Verfahrensbeteiligter widerspricht. 3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. 4. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung und keine E-Mail-Adresse vorhanden, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden.
<p>Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (alt)</p>	<p>Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (neu)</p>
<p>§ 30 Einleitung des Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den Rechtsausschuss zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. 2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der 	<p>§ 30 29 Einleitung des Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den Rechtsausschuss zu richten. Der Antrag ist in Textform an den Rechtsausschuss zu richten. Dem in Schriftform gestellten Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. 2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der

<p>Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48).</p>	<p>Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48).</p>
<p>§ 33 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen. 2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend. 	<p>§ 33 32 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen einer von ihm bestimmten, angemessenen Frist ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen 2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend.
<p>§ 46 Verfahrensabschließende Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren, 1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, 1.3. die Entscheidungsformel, 1.4. die Darstellung des Sachverhalts, 1.5. die Entscheidungsgründe, 1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung. 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. 3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen. 4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§ 27). 	<p>§ 46 45 Verfahrensabschließende Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren, 1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, 1.3. die Entscheidungsformel, 1.4. die Darstellung des Sachverhalts, 1.5. die Entscheidungsgründe, 1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung. 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, einem an der Entscheidung mitwirkenden Mitglied des Rechtsausschusses zu unterzeichnen, von den übrigen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern müssen Zustimmungserklärungen vorliegen. 3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen. 4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§27) bekanntzugeben.
<p>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (alt)</p>	<p>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (neu)</p>
<p>§ 51 Zulässigkeit der Berufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der 	<p>§ 51 50 Zulässigkeit der Berufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann, nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der

<p>Ruderwettkampffregeln Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>	<p>Ruderwettkampffregeln soweit die RWR dies vorsehen, Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>
<p>§ 52 Form und Frist der Berufung</p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.</p>	<p>§ 52 51 Form und Frist der Berufung</p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss schriftlich in Textform einzulegen und zu begründen.</p>
<p>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (alt)</p>	<p>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (neu)</p>
<p>§ 59 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</p> <p>1. 1 Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. die Landesruderverbände,</p> <p>1.3. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>	<p>§ 59 58 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</p> <p>1. Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. der Vorstand,</p> <p>1.3. die Landesruderverbände,</p> <p>1.4. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>
<p>§ 60 Katalog der Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Der Rechtsausschuss kann die in § 34 Abs. 4 Grundgesetz genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen</p>	<p>§ 60 59 Katalog der Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Der Rechtsausschuss kann die in § 34 Abs. 4 55 Grundgesetz genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen</p>

Begründung:

Die Rechts- und Verfahrensordnung muss an die neue Struktur des DRV nach der geänderten Satzung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit soll zudem der Lebenswirklichkeit im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Es soll deshalb weitestgehend auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, um eine Antragstellung und Kommunikation während des Verfahrens per E-Mail zu ermöglichen.

Die ausführliche Begründung der beantragten Änderungen erfolgt mündlich im Rahmen des Rudertages.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1.2.2. Antrag auf Änderung der Wahlordnung

Präambel (alt)	Präambel (neu)
<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz (die Satzung) des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere die §§ 15 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>	<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz die Satzung des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere §§ 15 und 39 die §§ 21 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>
§ 1 Geltungsbereich (s. § 18 GG) (alt)	§ 1 Geltungsbereich (s. § 18 GG s. § 24 Satzung) (neu)
<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)</p> <p>f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>	<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG) der Mitglieder des Präsidiums (Präsident und vier Vizepräsidenten - § 29 Satzung)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG) der Mitglieder der Verbandsrechtsausschusses (§35 GG § 54 Satzung)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG § 46 Satzung)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG) der Mitglieder des Ältestenrates (§ 34 GG § 53 Satzung)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG § 50 Satzung)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>
§ 2 Wahlausschuss (alt)	§ 2 Wahlausschuss (neu)
<p>(1) Das Präsidium (s.§§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem</p>	<p>(1) Das Präsidium (s. §§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vier Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem</p>

<p>Grundgesetz des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).</p>	<p>Grundgesetz der Satzung des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren werden protokolliert und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen unterzeichnet.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel und Abstimmgeräte, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).</p>
<p>§ 3 Wahlvorschläge (alt)</p>	<p>§ 3 Wahlvorschläge (neu)</p>
<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch amtliche Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG).</p> <p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>	<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch amtliche eine Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG). Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, schriftlich Wahlvorschläge zum Präsidium gemäß § 29 (3) Satzung beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu unterbreiten (§ 24 (5) Satzung).</p> <p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>

§ 4 Organisation der Wahl (alt)	§ 4 Organisation der Wahl (neu)
<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten.</p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts, des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten, sofern keine digitale Abstimmung erfolgt.</p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts Präsidiumsämter und Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass ob von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
§ 5 Stimmenberechtigung (alt)	§ 5 Stimmenberechtigung (neu)
<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme (§17(5) GG).</p>	<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) Satzung §25(1) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) § 24 (4) und 25 (10) Satzung zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende/-präsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachressorts haben je eine Stimme (§17(5) GG) (§ 25 (9) e) Satzung).</p>
§ 7 Wahlgrundsätze (alt)	§ 7 Wahlgrundsätze (neu)
<p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p> <p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Vorstandes Präsidiums werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG) (§ 21 (11) Satzung).</p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p> <p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der</p>

<p>anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten, die Ablehnung der Kandidaten sowie Enthaltungen. <p>(8) Als Stimmenthaltung werden solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde; Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden; er Zusätze irgendwelcher Art enthält; nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte. 	<p>anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG) (§ 21 (14) Satzung). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz § 21 (14) Satzung einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten, die Ablehnung der Kandidaten sowie Enthaltungen. <p>(8) Als Stimmenthaltung werden bei schriftlichen Wahlen solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist bei schriftlichen Wahlen ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde; Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden; er Zusätze irgendwelcher Art enthält; nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.
<p>§ 8 Wahlen (alt)</p>	<p>§ 8 Wahlen (neu)</p>
<p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablauf. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen.</p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzender (Einzelwahl) Stellvertretender Vorsitzender Finanzen (Einzelwahl) Weiterer stellvertretender Vorsitzender (Einzelwahl) Vorsitzende der ständigen Fachressorts (Einzelwahl) 	<p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablaufes. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die bei schriftlicher Wahl für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen bzw. bei der Bedienung der Stimmgeräte behilflich sind.</p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG §§ 50 (2), 53 (1), 54 (2) Satzung zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Präsident (Einzelwahl) 1 Vizepräsident „Spitzensport“ (Einzelwahl) 3 Vizepräsidenten (gemeinsame Wahl)

<p>e) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>g) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>h) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>i) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>j) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>k) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>l) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht.</p>	<p>d) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>e) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>g) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>h) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>i) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>j) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>k) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 2 Jahre 4 Jahre, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) (8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde. Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen bei schriftlicher Abstimmung überwacht.</p> <p>(11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.</p>
--	---

(12) Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.	
--	--

Begründung:

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie die Wahlämter. Inhaltlich ist die Wahlordnung nur in einem Punkt geändert worden.

§2 Abs. 1 sah bisher eine Berufung des Wahlausschusses bis spätestens 3 Monate vor dem Rudertag vor. Diese Frist ist deckungsgleich mit der Frist zur Einladung und Ausschreibung der Wahlämter. Damit der Wahlausschuss genügend Zeit hat, sich mit der Ausschreibung zu beschäftigen, beantragen wir, die Berufung um einen Monat vorzuziehen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.1.2.3. Antrag auf Änderung der Beitragsverfahrensordnung

Der Antrag auf Anpassung der Beiträge wird zu einem früheren Zeitpunkt in der Tagesordnung aufgerufen, beraten und beschlossen. Bei der Erstellung der Anträge ist das Präsidium davon ausgegangen, dass der Antrag wie vorgelegt angenommen wird.

Im Falle eines abweichenden Beschlusses zu den Beiträgen ist diese Ordnung in den Paragraphen 2 und 4 hier entsprechend noch einmal zu ändern.

Siehe hierzu entsprechend Antrag zu TOP 7

§ 1 Beitragspflicht (alt)	§ 1 Beitragspflicht (neu)
<p>(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG (Satzung des DRV) von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.</p> <p>(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10(5) GG der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG § 17 Satzung von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.</p> <p>(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10 (5) GG § 17 (5) Satzung der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.</p>

§ 2 Mitgliedsbeitrag (alt)

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 9(4) GG gemeldeten Mitgliederbestandes.	14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

§ 2 Mitgliedsbeitrag (neu)

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 9. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 9(4) § 16 (4) Satzung gemeldeten Mitgliederbestandes.	ab 2025 17,80 € und ab 2026 19,00 € je Vereinsmitglied ab 10 Jahren
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG § 12 (5) Satzung		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.07 des laufenden Jahres gemäß § 10(7) GG im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum ~~31.03.~~ 14.02. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum ~~01.04.~~ 15.02. und 01.07 des laufenden Jahres gemäß ~~§ 10(7) GG~~ § 17 (7) Satzung im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

§ 3 Regattabeitrag

§ 3 Regattabeitrag

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivdatenbank bzw. den Aktivenpass (alt)

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivdatenbank bzw. den Aktivenpass (neu)

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivdatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivdatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr	Art der Eintragung	Gebühr
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	5,00 €	jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	ab 2025 10,00 €
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	10,00 €	jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	10,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	ab 2025 15,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €	Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €
<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>		<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>	
§ 5 Verzugsfolgen (alt)		§ 5 Verzugsfolgen (neu)	
Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG.		Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG § 18 der Satzung.	
§ 6 Verwendungen (alt)		§ 6 Verwendungen (neu)	
<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>		<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>	
§ 7 Schlussbestimmungen		§ 7 Schlussbestimmungen	
<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 20. November 2010 beschlossen.</p>		<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 26. Oktober 2024 beschlossen</p>	

Begründung:

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie Begrifflichkeiten.

Die inhaltlichen Änderungen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Diskussion zur Beitragsanpassung geführt. Sollte der Antrag des Präsidiums auf Beitragsanpassung nicht oder in geänderter Form angenommen werden, ist die Ordnung noch entsprechend anzupassen.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.1.2.4 - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages

Präambel (alt)	Präambel (neu)
Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.	Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern dies nicht anderweitig benannt ist.
§ 1 Tagesordnung (alt)	§ 1 Tagesordnung (neu)
Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).	Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG). Die Tagesordnung wird nach der Satzung vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium des Deutschen Ruderverbandes genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§ 24 (6))
§ 2 Versammlungsleiter (alt)	§ 2 Versammlungsleiter (neu)
Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§16 (6) GG).	Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§ 16 (6) GG) (§ 24 (7)).
§ 4 Redeordnung (alt)	§ 4 Redeordnung (neu)
<p>a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.</p> <p>b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß § 17 (1) des Grundgesetzes des DRV das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.</p> <p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu</p>	<p>a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, dem Besonderen Vertreter, dem Verbandsjustitiar, dem Ombudsmann und durch den Vorstand Beauftragte sowie Mitgliedern der Fachressorts, der Athletenvertretung, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der berufenen Arbeitskreise, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.</p> <p>b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß § 17 (1) GG §25 (6), (7), (8) das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.</p> <p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu</p>

<p>persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>	<p>persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>
<p>§ 6 Abstimmung (alt)</p>	<p>§ 6 Abstimmung (neu)</p>
<p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.</p> <p>(Neu)</p> <p>c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p>	<p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind. Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§ 21 (10)).</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart. Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Präsidiums werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt (§ 21 (11)).</p> <p>c) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung. (§ 21 (14))</p> <p>d) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p>

Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen.	Ein Antrag zur Änderung der Satzung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen.
§ 7 Wahlen (alt)	§ 7 Wahlen (neu)
Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt.	Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt. (§ 21 (14))

Begründung:

Die Neufassung der Satzung hat eine Anpassung der Wahlordnung notwendig gemacht. Außer den redaktionellen Änderungen gem. Satzung sind keine weiteren, inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden.

Antragssteller:

Präsidium
